

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 9/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert
am 19. Dezember 1991
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 20. Dezem-
ber 1990 - 7 U 134/90 - wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 158.144 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

I.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung einem Amtsträger vor allem dann vorwerfbar, wenn sie gegen den klaren, bestimmten und eindeutigen Wortlaut der Vorschrift verstößt oder wenn die Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind (Krohn/Papier, Aktuelle Fragen der Staatshaftung und der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, 1986, S. 32); dagegen fehlt es am Verschulden in der Regel, wenn die objektiv unrichtige Rechtsanwendung eine Vorschrift betrifft, deren Inhalt - bezogen auf den zur Entscheidung stehenden Einzelfall - zweifelhaft sein kann und noch nicht durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt ist (BGHZ 30, 19, 22), und die Auslegung dieser Vorschrift noch vertretbar erscheint (Senatsbeschluss vom 26. April 1990 - III ZR 106/89 - BGHR BGB § 839 Abs. 1 Satz 1 - Verschulden 15). Eine weitere Eingrenzung der Haftung besteht bei richterlichen Entscheidungen außerhalb des sog. "Richterprivilegs" (§ 839 Abs. 2 BGB). Soweit in solchen Fällen im Amtshaftungsprozeß darüber zu befinden ist, ob ein Richter bei der Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung schuldhaft amtspflichtwidrig ge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

handelt hat, ist der Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu beachten. Ein Schuldvorwurf kann dem Richter in diesem Bereich nur bei besonders groben Verstößen gemacht werden (Senatsbeschuß vom 26. April 1990 - III ZR 182/89). Im übrigen gilt auch insoweit die allgemeine Richtlinie, daß einen Amtsträger in der Regel kein Verschulden trifft, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die Amtstätigkeit als objektiv rechtmäßig angesehen hat (Senatsurteil BGHZ 97, 97, 107).

II.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe kann eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der im Streitfall tätig gewordenen Richter nicht bejaht werden.

1. Ablehnung der Konkurseröffnung

(Beschuß des Amtsgerichts Köln vom 12. März 1986):

a) Ist der Konkursgrund der Zahlungsunfähigkeit (§ 102 KO) nur gegeben, wenn die Forderung des antragstellenden Gläubigers besteht, so genügt es für die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht, die Forderung glaubhaft zu machen; das Konkursgericht muß vielmehr von ihrem Bestand überzeugt sein. Ist der Bestand der Forderung ernsthaft bestritten, dann muß das Konkursgericht den antragstellenden Gläubiger in aller Regel auf den Klageweg verweisen; denn das Konkursverfahren dient nicht dazu, den Bestand rechtlich zweifelhafter Forderungen zu klären (OLG Hamm KTS 1971, 54, 56;

OLG Frankfurt KTS 1973, 140, 141 und 1983, 148, 149;
OLG Köln ZIP 1989, 789, 790; Kuhn/Uhlenbruck, Konkursord-
nung 10. Aufl. § 105 Rn. 11 h).

Von diesen vom Berufungsgericht im Streitfall ange-
wandten Grundsätzen geht auch die Revision aus. Sie meint
jedoch, der Konkursrichter hätte hier das Bestehen der Kon-
kursforderungen als bewiesen ansehen müssen, weil sie be-
reits erstinstanzlich titulierte waren. Dabei läßt sie in-
dessen außer Betracht, daß die Verfahrensweise des Konkurs-
richters mit maßgeblichen Äußerungen im konkursrechtlichen
Schrifttum und der obergerichtlichen Rechtsprechung im Ein-
klang stand. Danach bindet die nicht rechtskräftige Zuer-
kennung solcher Forderungen den Konkursrichter bei seiner
Überzeugungsbildung grundsätzlich nicht; er hat vielmehr
die Aussichten eines vom Schuldner eingelegten Rechtsmit-
tels nach freiem Ermessen zu würdigen (Jäger/Weber, Kon-
kursordnung 8. Aufl. § 105 Anm. 2; Kuhn/Uhlenbruck aaO;
OLG Köln aaO S. 790 f.; vgl. auch OLG Frankfurt KTS 1983,
148, 149). Wenn hier der Konkursrichter der Sache nach die-
ser Auffassung gefolgt ist, so schließt dies den Vorwurf
einer schuldhaften Amtspflichtverletzung aus.

Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht davon aus,
daß der Amtsrichter sich vom Bestehen der gegen die W[]
erhobenen Forderungen nicht habe überzeugen können und daß
die damaligen Erkenntnisse für eine solche Überzeugung auch
nicht ausgereicht hätten. Der Hinweis der Revision, das Er-
gebnis der zweitinstanzlichen Beweisaufnahme sei mit Si-
cherheit vorhersehbar gewesen, vermag diese (überwiegend)
tatsächterliche Würdigung nicht zu erschüttern.

Ebensowenig kann der Revision in der Auffassung gefolgt werden, der Konkursrichter hätte die Zahlungsunfähigkeit der W■■■■ schon deswegen bejahen müssen, weil sie sich nach den erstinstanzlich gegen sie ergangenen vorläufig vollstreckbaren Urteilen durchsetzbaren Forderungen in einer Höhe gegenübergesehen habe, die ihr Aktivvermögen um mehr als das Doppelte überstiegen habe. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist kein zwingender Beweis für den Bestand und die Fälligkeit der titulierten Forderung, geht doch der vorweggenommene Zwangszugriff auf Gefahr des Klägers (§ 717 ZPO; Weber aaO; OLG Köln aaO).

b) Aus dem Umstand, daß sich der Beschluß vom 12. März 1986 nicht ausdrücklich mit der Frage der Überschuldung der W■■■■ befaßt, kann nicht gefolgert werden, der Konkursrichter habe diesen Konkursgrund (§ 207 Abs. 1 KO) ungeprüft gelassen. Für die Berücksichtigung spricht die im Beschluß enthaltene Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen H■■■■, der vom Konkursgericht beauftragt worden war, auch der Frage der Überschuldung nachzugehen.

Ebensowenig ist eine schuldhafte Amtspflichtverletzung darin zu sehen, daß der Konkursrichter auch bei der Prüfung des Konkursgrundes der Überschuldung die erstinstanzlich titulierten Forderungen außer Betracht gelassen hat. Auch insoweit durfte er nämlich der Auffassung folgen, daß das Konkursgericht einen Konkursgrund nur bejahen könne, wenn es vom Bestand der Forderungen überzeugt sei (Weber aaO). Die Ausführungen der Revision über Inhalt und Funktion des in solchen Fällen zu errichtenden Überschuldungsstatus (vgl. dazu BGH, Urteil vom 27. Oktober 1982

- VIII ZR 187/81 - NJW 1983, 676, 677 f.) ändern an dieser Beurteilung nichts. Die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze, auf welche die Revision verweist, besagen nichts darüber, ob für die spezifisch konkursrechtlichen Wertungen nach §§ 102, 207 Abs. 1 KO nicht-rechtskräftig ausgeurteilte, streitige Verbindlichkeiten zu passivieren sind. Der Umstand, daß - nach Auffassung des Berufungsgerichts - "mehr Gründe für als gegen das Bestehen der Verbindlichkeiten" sprachen, zwang das Konkursgericht noch nicht, diese Verbindlichkeiten im Rahmen des Vermögensstatus zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung, ob es schuldhaft amtspflichtwidrig war, das Konkursverfahren am 12. März 1986 nicht zu eröffnen, muß unberücksichtigt bleiben, daß das Oberlandesgericht die Berufungen der W. gegen die zugunsten der antragstellenden Gläubiger ergangenen landgerichtlichen Urteile später zurückgewiesen hat. Die von der Revision als Beleg für ihre abweichende Auffassung herangezogene Entscheidung BGHZ 72, 328 betrifft nicht die zur Annahme einer Pflichtverletzung erforderlichen Feststellungen, sondern den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden.

2. Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Köln
(Beschuß vom 15. April 1986):

Die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses begegnet insofern rechtlichen Bedenken, als sie nicht erkennen läßt, ob die Entscheidung im Zulassungsverfahren (§ 105

Abs. 1 KO) oder im Verfahren der Hauptprüfung (§ 105 Abs. 2 KO) ergangen ist. Dabei geht der Senat davon aus, daß das Amtsgericht die Zulässigkeit des Konkursantrages stillschweigend bejaht und den Antrag als unbegründet zurückgewiesen hatte. Demgemäß ging es im Beschwerdeverfahren nicht (mehr) um die Glaubhaftmachung, sondern um die Feststellung eines Konkursgrundes. Ob sich das Landgericht dessen bewußt gewesen ist, bleibt unklar. Dieser mögliche Fehler hat sich indessen im Ergebnis nicht ausgewirkt; denn das Amtsgericht hat die Entscheidung so verstanden, daß weitere Ermittlungen über das Vorliegen eines Konkursgrundes geführt werden sollten.

Daß das Landgericht davon abgesehen hat, diese Ermittlungen selbst zu führen und eine eigene Sachentscheidung zu treffen, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht zu beanstanden. Die gegenteilige Ansicht der Revision beruht auf der Annahme, daß bereits nach dem Gutachten des Sachverständigen H. die Konkursgründe der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung festgestanden hätten. Davon mußten die zur Entscheidung berufenen Gerichte aber gerade nicht ausgehen.

3. Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen:

Der Revision ist zuzugeben, daß unter den gegebenen Umständen Maßnahmen des Konkursgerichts zur Sicherung der Masse (§ 106 Abs. 1 Satz 2 und 3 KO) - jedenfalls nach Erlaß des landgerichtlichen Beschlusses vom 15. April 1986 - hätten in Betracht kommen können. Sind solche Maßnahmen

nach Lage der Sache unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich, so ist das Konkursgericht ungeachtet des Gesetzeswortlauts ("kann") verpflichtet, sie zu treffen (Kilger, Konkursordnung 15. Aufl. § 106 Anm. 2). Hier ergab sich aus dem Gutachten des Sachverständigen H., daß das Aktivvermögen der W. im wesentlichen aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestand. Dies konnte die Befürchtung masseschädigender Handlungen begründen.

Auf der anderen Seite durfte das Konkursgericht den Bestand der Gläubigerforderungen als ungeklärt ansehen und die Gläubiger - sogleich - auf den Rechtsweg verweisen. Das Berufungsgericht hat daraus den Schluß gezogen, daß ein Konkursgrund (damals) "nicht feststellbar" sei. Geht man hiervon aus, so kamen, da der Konkursantrag der sofortigen Ablehnung unterlag, Sicherungsmaßnahmen nicht in Frage. Zumindest kann dem Konkursrichter auch insoweit ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden, nachdem das Berufungsgericht als ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die gerügte Unterlassung als objektiv rechtmäßig angesehen hat. Einer der Fälle, in denen diese allgemeine Richtlinie nicht eingreift (dazu Senatsurteil vom 19. Januar 1989 - III ZR 243/87 - BGHR BGB § 839 Abs. 1 Satz 1 - Verschulden 11, sowie Senatsbeschlüsse vom 26. November 1987 - III ZR 260/86 - aaO Verschulden 7, und vom 29. März 1990 - III ZR 160/88 - aaO Verschulden 14, jeweils m. w. Nachw.), liegt hier nicht vor.

4. Auch sonst läßt das angefochtene Urteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen.

Krohn

Engelhardt

Rinne

Wurm

Deppert